

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/41-96

Bearbeiter  
Dr. Berger  
Harter

Klappe  
2008  
2286

26. März 1996

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972  
(DPL-Novelle 1996); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landesregierung	
Eing.:	26. MÄRZ 1996
Ltg.:	449/D-7/5
	<u>      </u> Aussch.

Allgemeiner Teil:

Zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde im Februar 1996 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt darstellt.

Mit den vorliegenden Novellen zu den Dienstrechtsgesetzen wird im wesentlichen das gleiche Ziel im Landesbereich verfolgt, wobei es sich um folgende Maßnahmen handelt:

1. Für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 gebührt

- am 1. April 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,- und
- am 1. Februar 1997 eine Einmalzahlung von S 3.600,-

für vollbeschäftigte aktive Landesbedienstete und im entsprechenden Teilausmaß für Teilbeschäftigte und für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger.

2. Gewährung der Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren, bei Eintritt in den Ruhestand mit 35 Dienstjahren nur mehr dann, wenn der Bedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet hat.

3. Abschlagsregelung (2% pro Jahr, maximal 18 %), wenn der Beamte vor der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und dies weder durch einen Dienstunfall noch durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde, aus deren Anlaß dem Beamten eine Versehrtenrente gebührt.
4. Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen von Ruhe- (Versorgungs-)leistungen zu entrichtenden Beitrag, der 1,5 % beträgt.
5. Die bisherige Möglichkeit einer Pensionierung nach § 21 Abs.2 lit d vor vollendetem 60. Lebensjahr soll im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz in Form einer Übergangsbestimmung abgeschafft werden.
6. Die Obergrenze der Kinderzulage soll - wie beim Bund - mit Vollendung des 26. Lebensjahres festgesetzt werden.

Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geringfügige Anpassungen an das Dienstrecht des Bundes vorgenommen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Einmalzahlungen betragen

für das Jahr 1996 ..... 57 Mill. S und  
für das Jahr 1997 ..... 76 Mill. S.

Hiezu wird ergänzend bemerkt, daß eine Bezugserhöhung um 1% für ein Budgetjahr auf Grund der derzeitigen Budgetansätze rund 100 Millionen S betragen würde.

## Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1, 2 und 19 (§ 21 Abs.2, 3 und Art.XXIV):

§ 21 Abs.2 lit.d in der bisher geltenden Fassung sieht vor, daß ein Beamter über seinen Antrag mit vollendetem 55.Lebensjahr in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn bestimmte, seine Leistungsfähigkeit einschränkende körperliche Gebrechen vorliegen. Diese Möglichkeit einer Pensionierung vor vollendetem 60. Lebensjahr soll abgeschafft werden. Da eine sofortige Abschaffung im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz nicht möglich ist, wurde die entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu Art.I Z.3 (§ 31 Abs.2):

Da in der Vergangenheit wiederholt Bedienstete eine zur Wiedererlangung der Dienstfähigkeit erforderliche und von ärztlicher Seite empfohlene Behandlung verweigert haben bzw. eine bestimmte fachärztliche Untersuchung abgelehnt haben, wird eine - auch im Bundesdienstrecht enthaltene - Bestimmung, die entsprechende Sanktionen an ein derartiges Verhalten knüpft, in das Dienstrecht aufgenommen.

Zu Art.I Z.4 (§ 36):

Vermehrte und längerdauernde krankheitsbedingte Abwesenheiten machen es erforderlich, in diesen Fällen einen zeitlichen Rahmen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung festzusetzen. Die Regelung entspricht dem § 52 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes.



Beispiel:

Ein am 7. August 1942 geborener Beamter wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in den Ruhestand versetzt. Zwischen dem Datum der Ruhestandsversetzung und dem Tag, an dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, somit dem 7. August 2002, liegen (unter Berücksichtigung der Regelung, wonach Bruchteile von Monaten als voller Monat gelten,) 68 Monate. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt somit  $80 - 68 \times 0,1667 = 68,66$  % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Ruhestandsversetzungen erfolgen zwar regelmäßig zum Monatsletzten. Für die Berechnung der Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage gelten Bruchteile von Monaten unabhängig davon immer als ganzer Monat. Da diese Regelung Beamten auch zum Nachteil gereichen könnte (so wäre etwa im Fall einer Ruhestandsversetzung mit dem Vorletzten eines Monats auch dieser Monat bei der Kürzung voll zu berücksichtigen), wären Ruhestandsversetzungen grundsätzlich zum Monatsletzten durchzuführen.

Zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes wird die Abschlagsregelung in dreierlei Hinsicht eingegrenzt: Zunächst erfolgt keine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage in den Fällen des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten oder der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, wenn diese auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grunde eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

Weiters sind der Kürzung ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter bei der Ruhestandsversetzung maximal neun Jahre (18 Prozentpunkte) zugrunde zu legen.

Letztlich bleibt durch Abs.10 das derzeit durch Abs.1 und 7 (Art. XXII Abs.1 neu) bestehende Mindestausmaß des Ruhegenusses nämlich 50 % von 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges im Falle einer Gesamtdienstzeit von bis zu zehn (bzw. 15 bei nach dem 1. Mai 1995 neu in den öffentlichen Dienst Eingetretenen) Jahren, gewahrt.

Zu Art.I Z.12 (§ 84 Abs.2):

Die Frist zur Antragstellung zur Erlangung eines Versorgungsgenusses durch den früheren Ehegatten wird auf sechs Monate verlängert, um einen Anspruchsverlust wegen zu kurzer Frist zu verhindern.

Zu Art.I Z.13 (§ 84 Abs.3):

Es handelt sich um eine formale Klarstellung.

Zu Art.I Z.14 und 15 (§§ 94 und 94a):

Die Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag werden aufgehoben und der Pensionssicherungsbeitrag durch einen zu leistenden Beitrag ersetzt. Die Höhe dieses Beitrages entspricht mit 1,5 % derjenigen des seit 1.1.1996 geltenden Pensionssicherungsbeitrages.

Zu Art.I Z.16 und 17 (§ 117 Dienstzweig 2 und 3):

Der Leiter eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes soll eine seiner Position besser entsprechende Funktionsbezeichnung führen.

Zu Art.I Z.18 (Anlage B):

Zufolge Zeitablaufes können die angeführten Artikel entfallen. Damit wird eine Bereinigung vorgenommen.

Zu Art.I Z.19 (Art. XXIV bis XXVI der Anlage B):

Artikel XXIV: siehe zu Art.I Z.1, 2 und 19.

Artikel XXV: Durch diese Übergangsbestimmung wird der Anwendungsbereich der Neuregelung (§ 76 Abs. 8 bis 10) auf ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu anfallende Ruhe- und von diesen abgeleitete Versorgungsbezüge eingeschränkt.

Artikel XXVI: Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 16. Februar 1996 für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 ein Abkommen erzielt, wonach die öffentlich Bediensteten am 1. April 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,- und am 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung von S 3.600,- erhalten sollen. Teilbeschäftigten und Pensionisten gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages. Die vorgesehene Regelung soll dieses Gehaltsabkommen sinngemäß übernehmen. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die betreffende Person am jeweiligen Stichtag dem Kreis der nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten angehört und an diesem Tag auch Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge, auf Pension usw. schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Landesdienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung.

Der Anspruch auf Einmalzahlung gebührt nur im aliquoten Ausmaß, wenn sich der Beamte am Stichtag in Teilbeschäftigung befindet oder wenn seine Bezüge auf Grund einer Suspendierung gekürzt sind (Absatz 2).

Die Einmalzahlung der Pensionisten ist aliquot zu kürzen, wenn der dem Anspruch zugrundeliegende Ruhegenuß von einer geringeren als der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der Versorgungsanspruch nicht mit dem höchsten erreichbaren Prozentsatz vom Ruhegenuß (im Falle eines Versorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten somit bei einem der Versorgung zugrundeliegenden Prozentsatz von 40 bis 59,999) bemessen wurde (Absatz 3).

Die Einmalzahlungen wirken sich auf die laufenden Bezüge, Pensionen udgl. besoldungsrechtlich nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen udgl. einzubeziehen. Ein Pensionsbeitrag ist hievon nicht zu entrichten (Absatz 5).

Bemerkt wird, daß die Einmalzahlung (1996 und 1997) auch den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates gem. § 17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (NÖ UVSG), LGBl.0015, gebührt.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

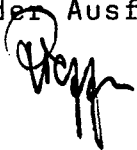
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1996) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pröll', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.